

Satzung
über die Erhebung von
Beiträgen und Kostenerstattungen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes
Queis/Dölbau
(Lesefassung)

Bearbeitungsstand:
Fassung gemäß Beschluss der Versammlung vom 10.11.2005
mit den Änderungssatzungen 1 und 2.

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1998 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.09.2001 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10.11.2005 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau erlassen.

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

1. Der Abwasserzweckverband betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung als Neufassung vom 11.09.2001.
2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage (Kanalbeiträge).
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1) nicht vorliegen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).
Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
Das gleiche gilt, wenn mehrere Flurstücke durch ein Gebäude oder Bauwerk überbaut sind.
4. Werden bebaubare Grundstücke gem. § 8 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt geteilt, so unterliegen diese, aufgrund der Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß der §§ 3, 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung, erneut der Beitragspflicht.
Soweit auf das ursprüngliche Grundstück bereits Teilleistungen von Anschlusspflichtigen geleistet wurden, sind diese zu verrechnen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden

für das erste Vollgeschoss	25 v.H.
für jedes weitere Vollgeschoss	15 v.H.

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche, soweit nicht eine oder mehrere der nachfolgenden Bestimmungen gemäß a bis h) zu beachten sind:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei übergroßen Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, höchstens eine Fläche, die 30% größer ist als die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt wurde. Diese Durchschnittsgröße beträgt 1.187 m².
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Freizeitplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 v.H. der Grundstücksfläche,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
 - f) bei Grundstücken, die nicht unter c), d) und e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponien), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht. In solchen Fällen sind Abschläge aus Billigkeitsgründen zulässig.

In den Fällen der Buchstaben g) und h) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass Ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Soweit bei nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke so bebaut sind, dass sich die Bebauung über das gesamte Grundstück erstreckt und nicht nur über 130 % der ermittelten Durchschnittsfläche, so gilt grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche und Abs. 2 c findet keine Anwendung.

- (4) Vollgeschosse sind nur solche im Sinne des § 2 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO-LSA).

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse,
 - wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden könnte, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - bei Grundstücken die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.

- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne des § 11 Abs. 3 BNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werde ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen (zentralen) Abwasseranlage (Kanalbaubeitrag) beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 6,43 EUR/m² (entspricht 12,57 DM/m²) beitragspflichtige Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
3. Mehrere Beitragspflichtige, insbesondere Miteigentümer, haften als Gesamtschuldner. Der Bescheid kann jedem von ihnen bekannt gegeben werden. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
4. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).
5. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
2. Im Falle des § 3 Ziffer 2. entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. Bei Veränderung der Nutzung eines Grundstückes in Gebieten auf die § 34 BauGB Anwendung findet, erfolgt eine nachträgliche Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe dieser Satzung.
4. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragspflicht drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 von Hundert über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

§ 11

Kostenerstattungspflichtige

1. Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.
2. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung von 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes kostenerstattungspflichtig.
3. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
4. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).
5. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Entstehen des Erstattungsanspruches

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Abnahme der jeweiligen *Grundstücksanschlussleitung* durch den Abwasserzweckverband. Mehrere Anschlussberechtigte haften gesamtschuldnerisch. Die Erstattungsforderung wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
3. Für Leitungsänderungen, die der Abwasserzweckverband zu vertreten hat, trägt dieser die Kosten.

4. Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungsfrist

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Abwasserentsorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband bzw. der von ihm Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Ziff. 2. die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 15 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Als Termin der Eigentümerübergabe gilt der Termin der Eintragung in das Grundbuch.

§ 16 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 14 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 14 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - entgegen § 14 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR (entspricht 19.558,30 Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 18 Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Der Antrag auf eine Billigkeitsmaßnahme ist begründet beim Abwasserzweckverband einzureichen. Die Entscheidung darüber unterliegt der Einzelprüfung durch den Verband.

§ 19 Inkrafttreten/Ersetzung/Außerkräftreten

Diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2002 mit zugehöriger 1. Änderungssatzung vom 31.03.03, 2. Änderungssatzung vom 04.06.03, 3. Änderungssatzung vom 10.07.03 und 4. Änderungssatzung vom 27.10.04 außer Kraft.

Queis, den 10.11.2005


Rupp
Verbandsvorsitzender

